

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1914)
Heft: 6

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franko durch die ganze Schweiz: jährlich, bei der Post bestellt, Fr. 6.60, bei der Expedition bestellt Fr. 6 50 halbjährlich, bei der Post bestellt, Fr. 3.35, bei der Expedition bestellt Fr. 3.30; *Ausland*, bei direkter Zusendung durch die Expedition jährlich Fr. 9 20 *Deutschland*, bei postamtlichem Abonnement (ohne Bestellgebühr), halbjährlich M. 2.73

<i>Oesterreich</i> ,	"	"	"	"	"	Kr. 3.52
<i>Frankreich</i> ,	"	"	"	"	Kommissionsgebühr	Fr. 4.30

Verantwortliche Redaktion:
 Msgr. A. Meyenberg, Can. et Prof. theol. in Luzern
 Dr. V. von Ernst, Prof. der Theologie, in Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition :
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Bischof, Domkapitel und Domherrnwahlen. — Die Bischofsweihe in St. Gallen. — Pius X. und sein Staatssekretär über das Verhältniß von Kirche und Staat. — Kirchen-Chronik. — Fragen und Antworten. — Den Tabernakel während der Woche den öftern Kommunikanten verschliessen . . . — Eine vorbildliche Feier abgeschaffter Feiertage im Geiste des Papstdekretes, das die festliche liturgische Begehung wünscht. — Inländische Mission. — Kirchenamtlicher Anzeiger. —

Bischof, Domkapitel und Domherrnwahlen.

Wie der Primat göttlicher Einsetzung, so ist es auch der Episkopat und zwar nicht nur insofern er die „plenitudo sacerdotii“ in sich schliesst, sondern auch als ordentliches Amt in der jurisdiktionellen Hierarchie der Kirche. Die Kirchenversammlung von Trient erklärt, dass, „neben den andern kirchlichen Graden vorzüglich die Bischöfe als Nachfolger der Apostel zur hierarchischen Ordnung gehören und wie der Apostel sagt (Act. 20, 28) vom Heiligen Geist gesetzt sind, die Kirche Gottes zu regieren“. (Conc. Trid. sess. XXIII vera et cath. doctr. cap. IV.) Dies erhellt auch aus der apostolischen Sendung (Mt. 28, 19. 20). Wir sehen schon da um Petrus, den ersten Papst, die übrigen 10 Apostel, die ersten Bischöfe geschart, und so muss es bleiben in der Kirche Jesu Christi. Neben dem Papste werden in ihr Bischöfe wirken als Hirten der Gläubigen „bis zum Ende der Zeiten“. Es folgt daraus, dass der Papst „das Amt der Bischöfe nicht in dem Masse verringern und begrenzen könnte, dass die allgemeine Vorschrift Christi über die Institution von Bischöfen als ordentlichen und unmittelbaren Hirten und nicht bloss als Vikaren und Delegaten des römischen Oberhirten, illusorisch würde“. (Wernz, Jus decret. 2 II b p. 520.) — Ist es aber so göttlichen Rechts dass neben dem Papste Bischöfe die Kirche regieren und ihre Diözesen kraft ihres Amtes unmittelbar, jurisdictione ordinaria, verwalten, so ist diese Regierungsgewalt doch durchaus keine unabhängige, autonome. Die Bischöfe unterstehen vielmehr in ihrer Ausübung und selbst in ihrem Besitze dem römischen Bischofe, als dem Inhaber des Primats, der absoluten kirchlichen Voll- und Obergewalt. Sie sind nur dann „legitime und wahre Bischöfe“, wenn sie „angenommen sind durch die Auktorität des römischen Pontifex“. (Trid. I. c. can. VIII.) Ihre Gewalt ist nicht etwa der des Papstes koordiniert

und in ihrem wesentlichen Umfange, in den Diözesanrechten von ihr unabhängig, dies wäre die Irrlehre der Gallikaner und Febronianer — sondern ihr durchaus subordiniert. In diesem Sinne ist das Wort Kardinals Kopp aufzufassen: „dass es nicht Sache der Bischöfe ist, päpstliche Erlasse zu erläutern und auszulegen, sondern dass dieses Recht allein dem Papste zusteht“. (Nr. 5 „Kirchenzeitung“.) Es kommt dem Papste deshalb das Recht zu, die Jurisdiktion der Bischöfe auszudehnen, aber auch gegebenen Falls in einem gewissen Masse einzuschränken und sie zu regeln. Es kann dies geschehen durch Einzelverfügungen von Fall zu Fall oder auch durch bleibende gesetzliche Erlasse und Institutionen.

Ein solches Institut, durch das der Bischof in der Regierung seines Sprengels unterstützt wird, das ihr aber auch Schranken und Bedingungen auferlegt, ist das Domkapitel.

Das Domkapitel ist ein Kollegium von Klerikern, das an einer Kathedralkirche errichtet ist, um an ihr gottesdienstliche Funktionen zu verrichten, in erster Linie aber, um den Bischof in der Diözesanregierung zu unterstützen und an ihr teilzunehmen.

Die Domkapitel sind erwachsen aus dem Presbyterium der Urkirche (vgl. u. a. die Briefe des heiligen Ignatius von Antiochien) und der *vita communis*, die der Bischof mit seinem Klerus führte (Heilige Augustinus und Basilius — Chrodegang von Metz — Reformbestrebungen des 11. Jahrhunderts). Dieses ursprünglich mehr cooperative als rechtliche Verhältnis zwischen Bischof und Kapitel findet noch in einem Briefe Alexanders III. von 1180 an einen Bischof einen schönen Ausdruck: „Novit tuae discretionis prudentia, qualiter tu et fratres tui unum corpus sitis, ita quod tu caput et illi membra esse probantur.“ (4 X III 10) Schon im Frühmittelalter wurden jedoch den Kapitularen in der Diözesanverwaltung bestimmte, bedeutende Rechte zugesprochen, aber auch dementsprechende Rechtspflichten überbunden.

Zwar ist der Bischof princeps Ecclesiae, Fürst seiner Kirche. „In ihm ruht die plena potestas ordinaria und er ist vermöge göttlicher Einsetzung berufen, als Nachfolger der Apostel, in Unterordnung unter den Apostolischen Stuhl seine Diözese zu leiten und zu re-

gieren.“ (Schneider, Die bischöflichen Domkapitel², Mainz 1892, S. 349.) Das Tridentinum räumt ihm auch bez. des Kapitels weitgehendste Visitations- und Disziplinarrechte ein. (Trid. sess. VI., cap. 4 de ref.) Aber die Aufgabe eines Bischofs ist eine so schwere und erfordert soviel Umsicht, Kenntnisse und Erfahrung, das ihre Lösung nicht auf zwei Augen gestellt werden kann. „Plus vident oculi quam oculus“ lautet ein kanonistisches Axiom.

Deshalb stellt die Kirche dem Bischofe als Berater, zur Erleichterung seiner Bürde, aber auch als Teilnehmer an der Diözesanregierung, das Domkapitel zur Seite.

Das Domkapitel der Diözese Basel wurde durch die Bulle „Inter praecipua“ Leos XII. vom 7. Mai 1828 errichtet.

An ihm lassen sich, als an einem praktischen Beispiele, Organisation, Rechte und Pflichten eines Domkapitels aufweisen. (s. Statuta Capituli cathedralis Basileensis, Solodori, Typis Benedicti Schwendimann 1867.)

Nach der Bulle „Inter praecipua“ und den Konventionen des Apostolischen Stuhles vom 26. März 1828 (mit den Regierungen von Luzern, Bern, Solothurn und Zug; vgl. Breve vom 12. Juni 1828), vom 2. Dezember 1828 (mit dem Kanton Aargau), vom 11. April 1829 (mit dem Kanton Thurgau), sollte sich das Basler Domkapitel aus 21 Domherrn zusammensetzen. Je 3 stellen die Kantone Luzern, Bern, Aargau, 10 der Kanton Solothurn und je einen die Kantone Zug und Thurgau. (s. Statuta Caput I § 1 ff.) Gegenwärtig setzt es sich aus nur 11 Mitgliedern zusammen: 3 Luzerner, 3 Aargauer, 3 Solothurner, 1 Zuger und 1 Thurgauer, da Bern zwar nie offiziell aus dem Diözesanverband ausschied, aber seine Domherrnstellen unbesetzt lässt, Solothurn aber nur mehr 3 Domherrn stellt und die andern 7 Kanonikate, in welche die Chorherrenpfründen des alten, durch die Bulle „Inter praecipua“ aufgehobenen Chorherrenstiftes von St. Urs und Viktor verwandelt worden waren, dem Pfründner Staat zugewandt hat. Die Inhaber dieser 7 Kanonikate gehörten nach der Bulle „Inter praecipua“ wohl zum Domkapitel als Korporation, nicht aber zum Domkapitel als Senat des Bischofs, insofern es teilnimmt an der Regierung der Diözese, an der Wahl des Bischofs und der Kanoniker. Alle andern Domherrn (14 resp. jetzt 11) zählen gleichberechtigt zum Senate. Dies geht klar aus der Bulle wie aus den Statuten hervor und zum Ueberfluss auch aus einer Antwort der Kongregation auf ein vorgelegtes dubium. (s. Statuta, § 61: „omnes Canonicos, qui sunt de Senatu Episcopali, convocet“. — Supplementum D. 2.) Ein Unterschied in den Pflichten besteht nur dadurch, das 5 (6) von den 11 (14) Domherrn, nämlich 1 Luzerner-, 1 Aargauer-, (1 Berner-) und die 3 Solothurner-Domherrn, Residenzpflicht am Kathedral-sitze haben, sogenannte „canonici residentiales“ im Gegensatz zu den „canonici forenses“ sind.¹

An der Spitze des Domkapitels steht der praepositus oder Propst, der das Kapitel einberuft, es präsidiert und nach aussen rechtlich vertritt (Unterschrift, Verwaltung etc.). Ihm zur Seite steht als zweite Dignität der Dekan, dem die Stellvertretung des Propstes und die Oberaufsicht über die gottesdienstlichen Funktionen des Kapitels zukommt.

Die Regierungen von Luzern, Solothurn und Zug² geniessen das Privileg, ihre Domherrn frei zu wählen. Der Stand Solothurn hat zudem das Vorrecht, die Propstenwürde zu verleihen; die Verleihung des Dekanats ist dem Heiligen Stuhle reserviert. Für die Wahl der Berner-, Aargauer- und des Thurgauer-Domherrn legt das Domkapitel den betreffenden Regierungen eine Sechserliste vor. Die Regierung hat das Recht, 3 von den Kandidaten zu streichen; aus den stehengebliebenen ernennt der Bischof den Domherrn. Im Aargau ist dieses Streichungsrecht an den Synodalrat abgetreten worden.

Die Vereinbarung der Liste ist Sache des ganzen Domsenats, sowohl der canonici residentiales als der forenses. (§ 61 Statuta: „Praepositus . . . omnes canonicos, qui sunt de Senatu Episcopali, convocet.“) Sie ist ein freies Recht des Domsenats (vgl. § 60 ff). Der Bischof ist aber hinwieder in der Wahl seines Kandidaten aus den auf der Liste gebliebenen ebenfalls durchaus frei. Nur das Wohl der Diözese ist massgebend, sowohl für die Aufstellung der Liste, als für die schliessliche Ernennung durch den Bischof (vgl. Exhortationsbrevien an Kapitel und Bischof: Statuta Supplementum C. I, II).

Sowohl dem Domkapitel als dem Bischofe wird in den Exhortationsbrevien vom 15. September 1828 und 16. Dezember 1831 eingeschärft, keinen zu wählen, der den Regierungen „minus gratus“ minder genehm ist. Der Begriff dieses „minus gratus“ wurde vom Heiligen Stuhl in einem Antwortschreiben vom 19. Januar 1863 folgendermassen interpretiert: „Ea verba „minus grati“ iuxta declarationes in Brevibus Apostolicis antea directis ad Amplissimos Episcopos Treviren. Gnesnen. et Posnenien. contentas ita intelligenda esse, ut capitulum non quidem candidatum eligere teneatur e numero eorum, inter quos Guberniorum Deputati electionem fieri posse permittunt, sed libertate gaudeant, eos ecclesiasticos viros praeferendi, quos pietate, doctrina, prudentia aliisque virtutibus praecellere intelligent, quosque minus gratos Gubernio non esse censeant, sive ex conditione atque indole personarum, sive ex praecedentibus ipsius Gubernii factis, sive aliis adhibitis rationibus ad rem cognoscendam accomodatis et opportunis.“ (s. Statuta C. III.)

Dies gilt sowohl von der Bischofswahl als für die rechtlich vorgesehene Aufstellung einer Kandidatenliste

cis residentialibus Ordinariatum constituunt et tribunal ecclesiasticum“ so hat dies in der Bulle und in den diesbez. Konventionen, die allein für den Bischof bindend sind, kein Fundament.

² In der Bulle „Inter praecipua“ war der Kanton Zug übersehen worden. In einem Breve vom 12. Juni 1828 beeilte sich der hl. Stuhl entschuldigend festzustellen, dass dies „praeter voluntatem“ geschehen und setzt den h. Stand in alle seine Rechte und Privilegien ein.

¹ Wenn in den Basler Diözesanstatuten Art. 22 gesagt wird: „Capituli dignitates scil. Praepositus et Decanus cum ceteris canoni-

für die Wahl der Domherrn von (Bern), Aargau und Thurgau. Art. 12 der Konvention vom 26. März 1828 fordert ausserdem von dem zum Domherrn Gewählten: er „muss entweder ein Angehöriger des Kantons sein, dem die Pfründe angehört, oder in demselben geistliche Verrichtungen versehen und in diesen beiden Fällen die nachstehenden Eigenschaften besitzen: Er muss Weltpriester sein, eine mit Seelsorge verbundene Pfründe mindestens während vier Jahren mit Eifer und Klugheit versehen haben oder dem Bischof in der Verwaltung der Diözese oder der Seminarien behülflich gewesen sein, oder endlich sich als Lehrer der Gottesgelehrtheit oder des Kirchenrechts ausgezeichnet haben.“ In der Konvention zwischen dem Apostolischen Stuhle und der Thurgauer Regierung vom 11. April 1829 wird in Art. 2 einfach auf die dem Kanton Bern zugestandenen Rechte verwiesen, die gleicherweise für den Thurgau gelten sollen. (vgl. jedoch Bulle vom 23. März 1830: „natale solum et domicilium“.) Nach der Konvention des Kantons Aargau vom 2. Dezember 1829 müssen die Kandidaten „Bürger und Einwohner des Kantons sein“.

Das Dekretalenrecht hat bestimmte Fälle fixiert, in denen der Bischof den Rat oder den Konsens des Kapitels einholen muss. Aber wenn auch jedwede Beteiligung des Kapitels an der Diözesanregierung nicht beseitigt werden kann, da dies gegen das Wesen dieses Rechtsinstituts verstossen und somit eine consuetudo irrationabilis wäre (s. Schneider, l. c. p. 368, Sägmüller l. c. S. 408, Wernz l. c. p. 602 „in casibus particularibus“, Schulte K. R. S. 259), so können die diesbezüglichen Rechte des Kapitels doch durch die Gewohnheit eingeschränkt oder auch ausgedehnt werden. Auch ist die Doktrin in der Aufzählung der Fälle, wo der Konsens oder der Rat des Kapitels nach dem gemeinen Rechte eingeholt werden muss, nicht durchwegs einig.

Die Statuta des Basler Kapitels zählen folgende Geschäfte auf, zu deren Erledigung der Bischof den Rat des Kapitels einholen muss.

1. „*Commutatio piarum foundationum*“.
(Der Zweck der Stiftung muss unerfüllbar geworden sein. Der Rat muss in diesem Falle nur von zwei Kapitularen erholt werden: Trid. sess. XXV. cap. 8 de ref.)

2. „*Designatio Judicum Synodali*um“.
(Gemeint ist wohl hiermit, indem auf Conc. Trid. sess. 25 c. 10 de ref. verwiesen wird, die Bestellung eines Substituten für einen verstorbenen Synodalrichter oder eventuell die Ernennung von Prosynodalrichtern. Da in der Basler Diözese Synoden nicht regelmässig abgehalten werden, kommen nur die letzteren in Frage, im Fall, dass von Rom jemand zur Führung eines Prozesses oder betreff. Untersuchs delegiert werden sollte.)

3. „*Beneficiatorum canonice institutorum destitutio*“.

(Dies wird bei manchen Auktoren, z. B. Heiner K. R. S. 338, Wernz l. c. p. 602, Schneider l. c. S. 353, als durch neuere Bestimmungen und Gewohnheitsrechte abgeschafft erklärt. Zur Wahl von Prosynodal-Examinatoren und -Konsultoren für die „*Amotio*“ ist der Konsens des Kapitels erfordert: Dekret „*Maxima cura*“ vom 20. August 1910 III. can. 4 § 2.)

In der Leitung des Seminars steht dem Basler-Bischofe nach der Bulle „*Inter praecipua*“ partikular-

rechtlich eine Kommission von 4 Domherrn zur Seite, von denen zwei vom Bischofe, zwei vom Kapitel ernannt werden.

Den Konsens des Kapitels muss der Bischof einholen, wenn es sich handelt um:

1. „*Alienationes rerum ecclesiasticarum*“.

Das Wort „*alienatio*“ Veräusserung muss hier im weitesten Sinne des Wortes genommen werden und trifft auf jeden Akt zu, durch den der kirchliche Besitz eines kostbaren unbeweglichen oder auch beweglichen kirchlichen Gutes Gefahr läuft, verloren zu gehen. Zu einem solchen ist gemeinrechtlich sowieso noch das *beneficium Apostolicum* erfordert. (c. 1. Extra. com. 3, 4; const. Apost. Sedis n. 36.)

2. *Assumptio Coadjutoris cum iure succedendi*.

3. *Decreta et Conventiones majoris momenti ac eae decisiones, quae Capituli statum, beneficia, et iura Canonicorum Capitulum contingere dignoscuntur*.

4. *Beneficiorum Dioecesis erectiones, uniones, mutationes, alienationes et suppressiones et praesertim parochiarum novarum creatio*.

Zu den Geschäften unter 1. und 4. müssen nach den Statuta Capituli Basileensis nur die residierenden Domherrn einvernommen werden.

Versäumt es der Bischof, bei den im Rechte bezeichneten Akten entweder den Rat oder den Konsens (d. h. die Zustimmung der Majorität der Domherrn) einzuholen, so ist der betreffende Akt ungültig, wenn das Kapitel oder nur ein einzelnes Mitglied desselben Einsprache dagegen erhebt. (s. Schneider l. c. S. 370 f, Schulte l. c. S. 259, Wernz l. c. p. 600 etc.) Den Rat des Kapitels muss der Bischof nur einholen, braucht ihn aber nicht zu befolgen. Es genügt nicht, wenn der Rat oder der Konsens personaliter abgegeben wird, sondern es muss dies capitulariter geschehen.

Es ist das Institut der Domkapitel eine Schöpfung der Jahrtausend alten gesetzgeberischen Weisheit und Erfahrung der Kirche. Aber auch im modernen Rechtsleben der Kirche stellt das Domkapitel durchaus nicht eine blosser Dekoration dar, oder wie eine nach Josephinismus riechende Instruktion der bayrischen Regierung vom 2. Februar 1817 sich ausdrückt: „Es soll nach der neuen Ordnung der Dinge keine geschäftslosen Domherrn mehr geben“. Gerade die moderne Pastoration — man denke an das Vereinsleben, an die Kirchenbauten und kirchlichen Neuorganisationen, welche die rapide Zunahme der Bevölkerung und die Stadtentwicklung fast wie die Pilze aufschliessen lässt, an die schwierigen kirchenpolitischen Probleme und die komplizierte Vermögensverwaltung unserer Tage — verleiht dem Domsenate, als einem Kollegium erfahrener, arbeits- und geschäftstüchtiger Männer, die dem Oberhirten mit Rat und Tat zur Seite stehen, erhöhten Wert.³

Der Apostolische Stuhl drang deshalb auch in der Neuzeit stets auf Errichtung der Domkapitel, als einem integralen Bestandteil der Diözesanorganisation. So noch

³ Bischof und Kanzlei der Diözese Basel müssen im Jahre an 7000 geschäftliche Korrespondenzen erledigen; dazu kommen noch alle Privatbriefe die meist auch nicht „zum Vergnügen“ geschrieben werden.

allerneuestens in der Errektionsbulle der Diözese Lille (Frankreich) vom 25. Oktober 1913 (Acta Ap. Sedis Nr. 17 vom 17. November.)

Dass das vielhundertjährige Basler Domkapitel, das durch die Bulle „Inter praecipua“ zu neuem Glanze und weit umfassenderer Bedeutung erstand, noch immer seine wichtige Aufgabe im kirchlichen Leben der Diözese erfüllt, dessen sind Namen wie Gisler und Pabst Zeuge und Bürge.

V. v. E.



Die Bischofsweihe in St. Gallen.

Die Konsekration des hochwürdigsten Oberhirten des Bistums St. Gallen, am 1. Februar, gestaltete sich zu einer imposanten Offenbarung der Herrlichkeit, die dem katholischen Gottesdienste innewohnt und der unüberwindlichen Anziehungskraft, die derselbe auf alle Klassen des Volkes ausübt. Langsamem Schrittes bewegte sich halb neun Uhr der Festzug durch die gewaltigen Scharen, welche auf dem äussern Klosterplatz Spalier bildeten und die weiten Hallen der festlich geschmückten Kathedrale bis auf den letzten Platz füllten. Die katholischen Schulen, Abgeordnete der katholischen Vereine mit wehenden Fahnen, über hundert Priester der Diözese, Prälaten und Mitglieder der verschiedenen Kapitel schritten dem neuzuweihenden Bischof voran; Bischöfe und Aebte begleiteten ihn, die Vertreter der weltlichen Behörden und andere Ehrengäste folgten in langem Zuge nach. Konsekrator war der Bischof von Basel-Lugano, Assistenten Bischof Georgius von Chur und Sigismundus von Feldkirch. Bischof Andreas von Lausanne-Genf vertrat den Episkopat der Westschweiz, die Aebte von Mehrerau und St. Gallus, die Dekane von Einsiedeln und Disentis, der Prior von Engelberg die klösterlichen Genossenschaften. Auch die verschiedenen Lehranstalten hatten ihre Abgeordneten entsendet. Gegen neun Uhr begann die Weihe mit Verlesung des päpstlichen Auftrages, mit Verlesung einer Reihe von ernsten Fragen über den Glauben und den entschiedenen Willen des zu Weihenden, die Pflichten des bischöflichen Amtes getreu zu erfüllen. Zwischen Graduale und Evangelium der Messe erfolgte die feierliche Handauflegung durch die drei Bischöfe, die Salbung des Hauptes, die Ueberreichung von Ring und Stab. Am Schlusse der Messe, die der zu Konsekrierende gemeinsam mit seinem Konsekrator feiert, wird er unter Ausstattung mit der Mitra und den Handschuhen auf dem bischöflichen Stuhle inthronisiert und hier nimmt er, nach einem ersten segnenden Rundgang in der Kirche, die Huldigung des ihm untergebenen Klerus entgegen, während die Klänge des Te Deum die Räume der Kirche durchbrausen.

Die Zeremonien vollzogen sich in St. Gallen mit grosser Würde und Präzision in den reichen Gewändern des prachtvollen Pontifikalornates, den Abt Beat Angehrn um das Jahr 1776 für das Stift erworben hat. Der Chor sang vorzüglich eine Messe von Mozart mit Orchesterbegleitung; sie machte einen festlichen Eindruck, und doch fragten wir uns, ob nicht eine grosse Vokalkomposition ernstern Stiles, vorgetragen von einem ge-

waltigen Chor in diesem Räume und bei dieser Gelegenheit die weihevollen Stimmung in noch weit höherem Masse hervorbringen würde.

Um halb zwölf Uhr fand der Weiheakt durch den feierlichen Segen des neugeweihten Bischofs seinen Abschluss. Klar und fest erklangen die Segensworte über die Tausende hin, die diesen Augenblick mit Spannung erwarteten. Die Prozession kehrte in gleicher Ordnung zur bischöflichen Wohnung zurück.

Im grossen Saale des Kasino vereinigte das Festbankett über dreihundert Gäste. Den ersten Toast brachte der Konsekrator: er wünschte dem neuen Hirten von St. Gallen ein gesegnetes Wirken und, soweit das für einen Bischof möglich ist, glückliche Tage, Rosen ohne Dornen. Bischof Robertus gab den Gefühlen des Dankes Ausdruck gegen Gott, dessen Barmherzigkeit er auf ewig preisen will, gegenüber dem Konsekrator, der vor vielen Jahren schon einmal in Bern ihm, dem damals jungen Priester, am Altare diente, gegenüber allen denen, welche durch die Teilnahme am Feste ihm ihre Sympathie bezeugten, den Mitbischöfen, dem Klerus, den Behörden, den Vertretern der Gemeinden, in denen er früher gearbeitet hat. Nationalrat Dr. Holenstein gab als Präsident des katholischen Administrationsrates einen interessanten Ueberblick über die Rechtsgeschichte des Bistums St. Gallen; Landammann Schubiger über die Stellung des Staates St. Gallen zu den Konfessionen, welche nicht bloss negativ die Glaubensfreiheit wahr, sondern um Bekenntnis und Wirken derselben sich interessiert und dasselbe fördert. Weihbischof Dr. Sigismund Waitz feierte als Mitschüler des Neugeweihten die theologische Schule und das Konvikt in Innsbruck und den Grundsatz der die alten Innsbrucker verbindet: *Cor unum et anima una*. Er hat seine Geltung auch für die Beziehung des Hirten zur Herde und einigt die Katholiken aller Länder und Zonen.

Es war dem Referenten nicht vergönnt, den Redestrom weiter zu verfolgen, da die Stunde der Abreise drängte. Viele Freunde von nah und fern hatten telegraphische Grüsse gesandt. Lassen wir endlich nicht unerwähnt die prächtige Festnummer der „Ostschweiz“, die in ihren fein ausgeführten Skizzen über das Bistum, über frühere Bischofsweihen, über Beruf, Studien und Wirken des neuen Bischofs uns erst recht das volle Verständnis des schönen Festtages vermittelte. Dem Bischof Robertus unser ehrerbietiges und herzliches: *Ad multos annos!*

Dr. Fr. S.



Pius X. und sein Staatssekretär über das Verhältnis von Kirche und Staat.

Der Heilige Vater richtete am 2. November 1913 an den Gründer und Direktor der Priesterliga „Pro Pontifice et Ecclesia“, Kardinal Dubillard in Chambéry, folgendes Schreiben:

Geliebter Sohn! Ich sende Dir anbei eine kurze Zusammenfassung von Studier- und Betrachtungsstoff, der in heiliger Arbeit die Mitglieder der Liga Pro Pontifice et Ecclesia im Jahre 1914 zu beschäftigen geeignet ist. Ich bitte den Herrn um alles

Glück und jede heilsame Gabe für Dich und alle Deiner Obhut Anvertrauten und sende euch von ganzem Herzen den Apostolischen Segen.

Pius X.

Die Beilage lautet:

„Bei der grossen Unwissenheit, in der heutzutage zahlreiche, selbst sonst gebildete Gläubige über das sich befinden, was das Wesen, die Würde und die Rechte der Kirche angeht, und bei den grossen Irrtümern und Vorurteilen, die tagtäglich über diesen Gegenstand in Zeitungen und durch Schriften ausgestreut und in Versammlungen, Schulen und Universitäten offen verbreitet werden, besonders hinsichtlich politischer Fragen, ist es unbedingt zu wünschen, dass alle Mitglieder der Liga Pro Pontifice et Ecclesia ihre Bemühungen auf folgendes richten:

Sie mögen dafür Sorge tragen, die Gläubigen bei passender Gelegenheit eingehend über das Wesen der katholischen Kirche als einer vollkommenen, von unserm Herrn Jesus Christus eingesetzten Gesellschaft, über ihre übernatürliche Würde, ihre absolute Notwendigkeit und ihre Rechte zu belehren.

Ferner mögen sie auf Kongressen, in Zeitungen oder durch Werke, die durch Wissenschaft und Gelehrsamkeit sich auszeichnen, darauf hinarbeiten, dass alle hauptsächlich den einen Punkt erfassen, dass die katholische Kirche vom Staat gänzlich unabhängig sein muss, da sie jede weltliche Gesellschaft, auch wenn dieselbe souverän ist, weit überragt, gleich wie die übernatürliche Ordnung die natürliche unermesslich übersteigt.“

In einem Briefe an den Erzbischof von Lyon, Hector Irenaeus Sevin (publiziert in den Acta Apostolicae Sedis Nr. 19 vom 31. Dezember 1913), teilt Kardinal-Staatssekretär Merry del Val mit, dass der Heilige Vater sich lebhaft darüber gefreut habe, dass für den 37. Kongress der katholischen Juristen Frankreichs, der am 27. Oktober 1914 in Lyon stattfinden wird, das Verhältnis von Kirche und Staat als Verhandlungsgegenstand gewählt wurde.

Der Staatssekretär fährt sodann fort: „Für das Studium und die Diskussion einer so wichtigen Frage werden die katholischen Juristen in den päpstlichen Lehren einen Weg finden, wie er klarer und sicherer nicht vorgezeichnet werden kann. Deshalb können sie nichts Besseres tun, als sich treu an die Doktrin zu halten, die in den unsterblichen Enzykliken Leos XIII. entwickelt ist . . .“ „Diese Doktrin des Heiligen Stuhles ist von hervorragenden Theologen und Juristen beleuchtet worden. Unter ihnen muss, neben den Kardinälen Tarquini und Cavignis, deren Namen Euer Gnaden mit Recht zitieren, auch S. E. Kardinal Billot genannt werden, Ruhm der Kirche und Frankreichs.“¹

„In diesem reichhaltigen Arsenal findet man die Waffen, um die alten und modernen Irrtümer zurückzuweisen, von denen die Feinde der Kirche erfüllt sind. Von diesen Irrtümern erscheinen auch einige katholische Schriftsteller nicht immer ganz unberührt, namentlich wenn sie die beiden Gesellschaften, Kirche und Staat, als ein-fachhin einander koordiniert auffassen, oder wenn sie die indirekte Rechtsgewalt, welche die Kirche bezüglich weltlicher Angelegenheiten auszuüben das Recht besitzt, wenn diese weltlichen Angelegenheiten eine übernatür-

liche Seite haben, auf eine rein direktive Gewalt einschränken.“ („erreurs . . . desquelles ne semblent pas toujours tout à fait exempts quelques-uns même des écrivains catholiques, notamment quand ils conçoivent les deux sociétés, ecclésiastique et civile, comme simplement coordonnées entre elles, ou quand ils limitent à un pouvoir purement directif la juridiction indirecte que l'Eglise a le droit d'exercer sur les choses temporelles, lorsqu'elles ont un côté surnaturel.“)

Die Mahnung des heiligen Vaters, dass es eine der modernsten Aufgaben des Theologen und Seelsorgers ist, das katholische Volk und die katholischen Gebildeten über Wesen, Würde, Notwendigkeit der Kirche und besonders über den Charakter der Kirche als einer vollkommenen, d. h. souveränen Gesellschaft aufzuklären, ist sehr beherzigenswert. Auch in der Schweiz werden wir nie zu einigermaßen erträglichen Verhältnissen im Bund und manchen Kantonen gelangen und wenigstens ein Mindestmass von Toleranz für relig.-kath. Grundsätze und ihre Betätigung erkämpfen, wenn nicht Volk und Führer über diesen springenden Punkt für alle Kirchenpolitik aufgeklärt sind. Aus dieser hohen Auffassung des Rechtes der Kirche, das im Evangelium wurzelt, entspringen auch die Quellen der Begeisterung, die die lendenlahme politische katholische Aktion zu frischem Lebensmut erquicken können und müssen.

Der Papst betont die volle rechtliche Unabhängigkeit der Kirche vom Staate auf ihrem Gebiete. Trennung von Staat und Kirche und Unabhängigkeit beider von einander bei allem interessivem Verhältnisse, sind zwei ganz verschiedene Dinge. Die Trennung ist von der der Kirche verworfen, die Unabhängigkeit ist eine Forderung der Kirche und ihres göttlichen Gründers.

Die Ausführung des Kardinal-Staatssekretärs in seinem Briefe an Kardinal Dubillard, ist ein wertvoller Fingerzeig, wie das Problem der indirekten Gewalt der Kirche, das schwierigste in der ganzen Frage, grundsätzlich richtig aufzufassen ist. Niemand, der die neueste katholische Literatur auf diesem Gebiete aufmerksam verfolgt, wird leugnen, dass der Brief des Kardinal-Staatssekretärs auch für deutsche Verhältnisse hochaktuell ist.

V. v. E.



Kirchen-Chronik.

Der Papst an die Internationale Priesterliga Pro Pontifice et Ecclesia. An anderer Stelle des Blattes veröffentlichen wir in deutscher Uebersetzung den Brief des Heiligen Vaters an Kardinal Dubillard, den Direktor der Priesterliga Pro Pontifice et Ecclesia. Man fühlt auch bei uns im Klerus und in der gebildeten Laienwelt das Bedürfnis, gerade über die Fragen aufzuklären und aufgeklärt zu werden, die in diesem Papstwort und auch wieder im Briefe des Kardinal-Staatssekretärs behandelt werden. Wir haben deshalb von Kardinal Dubillard den Originaltext des Papstbriefes erbeten. S. Eminenz hat uns denselben in liebenswürdiger Zuvorkommenheit umgehend zugesandt. Der lateinische Urtext hat folgenden Wortlaut:

¹ Tarquini, Jur. eccl. instit. publ. 14. edit. 1892. Cavignis, Instit. iur. publ. eccl. ed. 3. 1899 Billot, De ecclesia Christi, 2 tom. 1898 f.

„Eminentissimo Domino Cardinali Francisco
Dubillard, Archiepiscopo Camberiensis.

Attenta maxima ignorantia, in qua hodie multi ex fidelibus, alioquin etiam cultis, versantur circa ea quae respiciunt naturam, dignitatem et iura Ecclesiae catholicae; attentis gravissimis erroribus ac praeiudiciis quae hac in re, ephemeridibus, libellis quotidie sparguntur, et palam in comitiis, in aulis, in academiis evulgantur, maxime quum de rebus politicis disceptatur, summopere optandum est, ut sodales omnes, qui Foederi pro Pontifice et Ecclesia nomen dederunt, huc vires suas convertant, ut fideles opportune et accurate instruendos curent de natura Ecclesiae catholicae, societatis perfectae a Christo Domino institutae, de eius supernaturali dignitate, de eius absoluta necessitate, deque eius iuribus, et tum in congressibus, tum in ephemeridibus, et aliis doctis et eruditis elucubrationibus ita insistant, ut omnes apprime intelligant, Ecclesiam catholicam a Statu independentem omnino esse oportere, quippe quae omnem societatem civilem, ut ut perfectam, longissime superat, quemadmodum ordo supernaturalis ordinem naturalem in immensum excedit.“

V. v. E.



Fragen und Antworten.

Ein Erbstück aus vergangenen Zeiten.

„In einzelnen Kirchen der Diözese Basel ist heutzutage noch in Uebung das „Stella coeli“, ein hymnusartiger Gesang, der dem 17. Jahrhundert entstammt und sich inhaltlich (samt Versikel und etwas breit gehaltener Oration) als Bittgesang contra pestem, als Gelegenheitsprodukt qualifiziert. Die Furcht vor der Pest war zu jener Zeit noch gross und über die Ursachen derselben scheint man selbst in besser gebildeten Kreisen einer wenig erleuchteten Auffassung gehuldigt zu haben. Man suchte die Erreger der Seuche statt in der Nähe, auf dem Erdboden, in weiter Ferne, nämlich in der Welt der — Gestirne! Aus zeitgenössischen Notizen ergibt sich, dass man noch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts besonders den Kometen alles Schlimme zutraute. „Wilen sich unterschiedliche Cometen in unserm Horizont sähen lassen“ „Wägen den schinenden Cometen als vorpotten des gerechten Zorn Gottes“ „Wegen erscheinenden erschrocklichen Cometen und andern Coniuncten, trauriges verkündend“ ja sogar „wegen einfallender Finsternissen“ wurden damals Andachten, Bittgänge, Aussetzungen usw. angeordnet, nicht zwar von der zuständigen geistlichen Obrigkeit, sondern von untergeordneten Stellen. Solchen Vorstellungen scheint auch das „Stella coeli“ sein Entstehen zu verdanken. Eine Bitte desselben lautet:

„Ipsa stella (scil. Maria) nunc dignetur
sidera compescere, quorum bella plebem
caedunt diro mortis ulcere.“

Also hier wird Maria, die „stella coeli“, die Gottesmutter „quae lactavit Dominum“, sie, „quae exstirpavit mortis pestem, quam plantavit primus parens hominum“ angerufen, sie möge nunc, in diesen pestgefährlichen Zeiten „sidera compescere“, jene Gestirne (die Kometen) im Zaume halten, unschädlich machen, deren „böse Mächte (bella) das Volk schlagen mit grauem Todesgeschwür“. —

Wir möchten nun sehen, was unsere Dogmatiker und Moralisten zu dieser Stelle sagen. Uns erscheint dieselbe als Ausdruck von Aberglauben, und wenn die Regel auch hier gilt, dass *lex credendi lex supplicandi* sein müsste, halten wir dafür, eine

solche Gebetsformel müsste selbst aus dem Privatgebet, geschweige denn aus dem öffentlichen Gebrauche einer geistlichen Kommunität, verschwinden. Es wird kaum anzunehmen sein, dass „Stella coeli“ je eine kirchliche Approbation erlangt habe oder überhaupt erlangen würde.“

C. St.

Antwort. Wir kennen dieses „Stella coeli“. Auch in der Stiftskirche St. Leodegar in Luzern wie in der Stiftskirche von Beromünster wird das Lied alle Tage gesungen oder sonst gebetet und schon viele Theologen und hervorragende Geistliche des 19. und 20. Jahrhunderts haben es mitgebetet und mitgesungen. Das Gebet verdrängt bei uns kein anderes liturgisches Gebet, sondern hat seine selbständige Stelle.

1. Den alten Notschrei zu Gott durch Maria gegen Pestgefahr und schwere Heimsuchung überhaupt würden wir um keinen Preis unterdrücken helfen.

2. Am besten wäre es, die in der Tat verhängliche, an alten Aberglauben oder falsche Naturauffassung gemahnende, Strophe in schönem Latein umzudichten. (Sententia probabilior.) Wer erringt den Preis? Ein neuer Füglistaller vor!

3. Es wurde schon die Ansicht ausgesprochen: die Strophe des Liedes sei dichterisch. Und wie man etwa das Wort „Unglücksstern“ gebrauche, ohne astronomische und überhaupt naturwissenschaftliche Irrlehren aussprechen oder ein Fatum gegenüber der Vorsehung bekennen zu wollen, so deute eben der heute Betende das Wort in: „Unglücks- und schweren Schicksalsschlag abwenden“ um. Es sei das keine modernistische Umbildung der Religion, sondern eine echte Verbesserung. Auch im offiziellen Brevier werde das Wort Olymp in einzelnen Hymnen gebraucht und niemandem falle ein, dahinter Aberglaube oder gar Heidentum zu wittern (sententia adhuc probabilis). Mit berechtigter Augenscheinsprache könnte man aber das sidera nicht entschuldigen. Hier handelt es sich nicht um Augenschein.

4. Wir sind für Umdichtung der Strophe und Beibehaltung des schönen, begründeten Gebrauchs, da die grundsätzliche Frage nun einmal aufgeworfen ist. So wird die Einheit *lex credendi lex supplicandi* voll gewahrt.

P. S. Eine blosse Aenderung im Anschluss an die Bakzillentheorie wäre die folgende: *Ista stella nunc dignetur semina compescere Quae renata plebem caedunt dirae mortis ulcere.* Hundert Jahre später, wenn die Bakzillentheorie einer anderen Platz gemacht, können sie dann wieder — ändern. Hier liegt ein Häkchen — es handelt vielleicht eben nur um eine naturwissenschaftliche, nicht eigentlich abergläubische Zeitauflassung in den Tagen der Entstehung, die der Betor leicht umdeutet. Das begründet die probabilis sententia, von der ich sprach. Wir selbst sind für die unter n. 4 ausgesprochene Entscheidung.

Josue und Sonnenwunder in nächster oder ander-nächster Nummer.

A. M.



Den Tabernakel während der Woche den öftern Kommunikanten verschliessen

ist

1. Sünde gegen Christus.
2. Auflehnung gegen Pius X.
3. Mangel an Zeitverständnis.
4. Ungeheuerliches Missverständnis der Pfarr-Rechte — es wäre Pfarr-Unrecht.

A. M.



E. Leicht-Mayer & Cie., Luzern, Kurplatz No. 40.

Für die heilige Fastenzeit.

Soeben erschien:

Das blutige Vergissmeinnicht oder der hl. Kreuzweg des Herrn von R. P. Fr. Hattler S. J.

11. Auflage, bearbeitet von R. P. A. Streissler S. J.
Mit Mess- und Ablassgebeten zu Ehren des bitteren Leidens Christi.
Mit zahlreichen Bildern nach den Gesichtern der ehrwürdigen Katharina
Emmerich. 1914. 404 S. 120. Gebunden hübsch in Leinenband
mit Rotschnitt K. 2.50 (Mk. 2.15), franko K. 2.70 (Mk. 2.35).

Es gibt nicht viel Bücher, die eine so vorzügliche Anleitung geben
zur Betrachtung und Verehrung des heiligen Leidens Christi, wie
„Hattlers blutiges Vergissmeinnicht“. — Alles was das Herz rühren,
den Verstand überzeugen und den Willen bewegen kann, Prosa und
Poesie, anschauliche Erzählung und ruhige, klare Belehrung, treffende
Bilder und Gleichnisse, dazu herrliche, dem Text angepasste Illustrationen,
all' dies wirkt zusammen, um den christlichen Leser mit inniger
Andacht zu erfüllen, ihm Christi Leiden zu veranschaulichen und ihn
zu guten Vorsätzen zu bewegen.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.
Verlag Felician Rauch (L. Pustet) in Innsbruck.

KURER & Cie. in Wil

Kanton
St. Gallen

Caseln
Stolen
Pluviale
Spitzen
Teppiche
Blumen
Reparaturen

Anstalt für kirchl. Kunst
empfehlen sich für Lieferung
ihrer solid und kunstgerecht in
eigenen Ateliers hergestellten

Paramente und Fahnen

wie auch aller kirchlichen Ge-
fässe, Metallgeräte etc.

Offerten, Kataloge u. Muster
stehen kostenlos zur Verfügung.

Kelche,
Monstranzen
Leuchter
Lampen
Statuen
Gemälde
Stationen

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente
liegt bei Herrn Anton Achermann, Stiftsakristan in
Luzern zur Besichtigung auf und kann zu unseren Original-
preisen auch dort bezogen werden.

Cigarren

In den Kreisen der HH. Geistlichkeit habe
ich bereits eine zahlreiche und angenehme
Kundschaft. Nachstehend einige Spezial-
marken, welche regelmäss. bestellt werden.
No. 70. YOKEY, mittelgr. Cigarre, ziemlich leicht, Kistch. v. 100 St. Fr. 6.40
Nr. 75. ODOR, mittelgr. Cigarre, mittelkräftig, Kistch. v. 100 St. Fr. 6.50.
Nr. 85. COLUMBIA FARMER, gr. Cig., mittelkr., Kistch. v. 100 St. Fr. 7.40.
Nr. 101. PILOTE, mittelgr. Cig., zieml. leicht, sehr angen., Kistch. v. 100 St. Fr. 8.50.
Nr. 150. HOLLANDSCHE BREVAS, gr. Cig., mittelkräftig, Qualitätscigarre,
Kistchen von 100 Stück Fr. 13.—.
Nr. 201. LA NOVA, mittelgr. Cig., mittelkr., hochfein, Kistch. v. 50 St. Fr. 9.—.
Franko-Zusendung per Nachnahme, solide Verpackung.
Zuger-Cigarrenversandgeschäft
(Fabrik-Depot)

Jos. Weber, Zug.

Predigtstoff für die Fasten- und Osterzeit

findet sich in besonders reichem Masse in den

Homiletischen und Katechet. Studien

von Prof. A. Meyenberg,

brosch. in drei Teilen Fr. 13.50, geb. Fr. 16.—. 6. und 7.
Auflage. Einige Exemplare der fast unveränderten früheren
Auflagen à Fr. 12.50, gebunden.

Neue und ältere Fastenpredigten in grosser Auswahl.

Verlag Räder & Cie., Luzern.

LUZERN

5 Minuten vom Bahnhof.

Hotel und Restaurant „Raben“

gegründet 1667. — Eingang: Kornmarkt 5, Brandgässli 3, unt. der Egg 5

Schöne Räumlichkeiten für Vereins- und Hochzeitsanlässe. Zentral-
heizung, elektrisches Licht, altluzernische Gaststube, Billard, Münchener
Kochelbräu vom Fass. Ausgezeichnete offene Weine. Auch alkoholfreie
Weine. — Katholische Zeitungen in reichster Auswahl. — 50 Betten. Zimmer
von Fr. 2.50 an.

Bern Hotel Garni Lötschberg & International vormalig „Hotel & Pension Bellevue“ ad. int.

6a Effingerstrasse 6a

Nähe Bahnhof und kath. Kirche. Gutbürgerliches Haus II. Ranges. —
Ruhige und angenehme Lage, modern und komfortabel eingerichtet.
Mässige Preise. Portier am Bahnhof. Höfl. empfiehlt sich

Lampart-Isler,
bisheriger Besitzer des „Hôtel Jura“, Lugano.

Carl Sautier

in Luzern

Kapellplatz 10 — Erlacherhof
empfiehlt sich für alle ins Bankfach
einschlagenden Geschäfte.



Venerabili clero.
Vinum de vite me-
rum ad. s. s. Euchari-
stiam conficiendam
a s. Ecclesia prae-
scriptum commendat
Domus
Bucher et Karthaus
a rev. Episcopo jure-
jurando adacta
Schlossberg Lucerna

Kochbücher gratis

Prompter Versand nach auswärts

Seefische

:: in täglich ::
frischen Zufuhren

„Nordsee“

:: :: Basel :: ::
11 Streitgasse 11

Louis Ruckli

Goldschmied und galvanische Anstalt
Bahnhofstrasse

empfiehlt sein best. eingericht. Atelier.
Übernahme von neuen kirchlichen
Geräten in Gold und Silber, sowie
Renovieren, Vergolden und Versilbern
derselben bei gewissenhafter, solider
und billiger Ausführung.

Kirchenöl

Ia Qua-
lität für
Patent
Guillon Ewiglicht-Apparat
(bestes System) liefert

Anton Achermann,
Stiftsakristan,
Kirchenartikelhandlung,
Luzern.

Als Beweis für die Vor-
trefflichkeit meines Kirchen-
öls diene aus vielen unver-
langten Anerkennungs-
schreiben folgendes: „Spre-
che Ihnen hiemit meine An-
erkennung aus für Ihr aus-
gezeichnetes Ewiglichtöl.
Beziehe dasselbe beinahe 10
Jahre von Ihnen, es hat bis-
her nie versagt, war
bis auf den letzten Tropfen
brauchbar und zwar mit den
feinsten Dochten.“

L., 5. Dezember 1910.
F. F., Pfarrer.

Messwein

stets prima Qualitäten

J. Fuchs-Weiss, Zug
beedigter Messweinelieferant.

Zum Tische des Herrn!

Vergissmeinnicht
für Erstkommunikanten
von P. Celestin Muff, O. S. B.

Eberle, Källin & Cie., Einsiedeln.

In unserm Verlage erschienen des
Volksmissionars P. Hüfner's
:: Schriften ::

Volksmission u.
Missionserneuerung. 96 S. 75 Pfg.

Der Missionar
kommt! 15 Pfg. und Partieprieis!

Für die Dauer der Mission den
Händlern Missionsbücher, Devo-
tionalen etc. in Kommission!
A. Laumann'sche Buchhandlung,
Dülmen, Verleger des hl. Apost. Stuhles.

Seriöse Person sucht

Stelle

zu geistlichem Herrn. 112 D. B.

Eine brave Person, die im
Kochen und allen Hausgeschäften
bewandert ist, sucht

Stelle

zu geistl. Herrn aufs Land. 57 J. W.

Silberpapier.

kaufen höchsten Preisen.

Loetscher-Wermelinger & Cie.

z. Metallhaus, Luzern, Mühlenplatz 11.
Prompte Regl. v. eingehend. Post-
paketen. H13Lz

Kirchen-Teppiche

In allen Stylarten und bester
Ausführung. Billigst bei

Oskar Schüpfer,
zum Teppichhaus,
am Weinmarkt, Luzern.

Standesgebetbücher

von P. Ambros Zürcher, Pfarrer:

Kinderglück!

Jugendglück!

Das wahre Eheglück!

Eberle, Källin & Cie., Einsiedeln.